

**Betr.** Ordnung über das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gem. § 17 Abs. 1. S.2 BremHG

Bezug: Vorlage Nr. XXII/14

Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnung.

**Abstimmungsergebnis:** 12 : 4 : 0

**Ordnung über das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“  
gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BremHG**

**vom 17.10.2007<sup>1</sup>**

**§ 1**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BremHG verleihen.
- (2) Eine Bewährung im Sinne des Absatzes 1 setzt voraus, dass die Privatdozentin oder der Privatdozent seit der Habilitation über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren eine kontinuierliche Lehrtätigkeit in der für die Denomination üblichen Breite des jeweiligen Faches an einer Universität ausgeübt und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat

**§ 2**

- (1) Der Fachbereichsrat setzt auf Antrag des Dekanates eine Vorschlagskommission ein, der drei Professorinnen oder Professoren, eine Studentin oder ein Student sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören.
- (2) Für die Überprüfung der Qualifikation in der Lehre ist von der Vorschlagskommission ein besonderes Verfahren zu entwickeln und durchzuführen. In diesem Verfahren sind schriftliche Evaluationen der Lehrveranstaltungen der Studierenden zu berücksichtigen. Für die Würdigung der in der Lehre bisher erbrachten Leistungen ist ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors der Universität Bremen einzuholen. Die Gutachten dürfen nicht von einem Mitglied der Vorschlagskommission sein.
- (3) Für die Würdigung der in der Forschung erbrachten Leistungen sind zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren einzuholen; Absatz 2, Satz 3 gilt entsprechend. Der Privatdozentin oder dem Privatdozenten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gutachten zu geben.
- (4) Die Vorschlagskommission erstellt unter Berücksichtigung der Gutachten einen Bericht. Der Vorschlag, die Privatdozentin oder den Privatdozenten der Rektorin oder dem Rektor zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ vorzuschlagen, ist in Form einer Laudatio zu begründen.
- (5) Der Fachbereichsrat entscheidet auf der Grundlage des Berichts der Vorschlagskommission über die Weitergabe des Vorschlags an die Rektorin oder den Rektor. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Vorschlag des Fachbereichsrates zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BremHG.

**§ 3**

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Sie bedeutet auch keine Gleichstellung mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen hinsichtlich der materiellen Ausstattung.
- (2) Der Rektor kann das Recht zur Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ auf Antrag des Fachbereichsrates widerrufen, wenn
  - a) die Lehrbefugnis an der Universität Bremen nicht mehr besteht,
  - b) ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Bremen mehr als ein Jahr nicht ausgeübt worden ist,
  - c) keine Leistungen mehr erbracht werden, die denen eines Professors/einer Professorin ent-

---

<sup>1</sup> Durch den Akademischen Senat beschlossen am 17.10.2007

sprechen.

**§ 4**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung über das Verfahren zur Aufstellung von Vorschlägen zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige/r Professor/in gemäß § 66 Abs. 6 BremHG“ vom 27.09.1989, in der Fassung der Änderung vom 20.10.1999 außer Kraft.

Durch den Rektor genehmigt am: